

# GL\_GERICHTE GL-1971 vom 24. Januar 2025

GL Gerichte, 2025-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1971](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1971)

FR: GL\_GERICHTE GL-1971 du 24 janvier 2025

IT: GL\_GERICHTE GL-1971 del 24 gennaio 2025

## Volltext

Kanton Glarus

Obergericht

Es wirken mit: Obergerichtspräsidentin Dr. iur. Petra Hauser, Oberrichterin Monika Trümpi, Oberrichterin Ruth Hefti, Oberrichter Martin Ilg und Oberrichterin Petra Zentner sowie Gerichtsschreiber lic. iur. Erich Hug.

Beschluss vom 24. Januar 2025

Verfahren OG.2024.00066

A. \_\_\_\_\_

Beschuldigter und

Berufungskläger

gegen

Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus Anklägerin und

Postgasse 29, 8750 Glarus Berufungsbeklagte

vertreten durch den Staatsanwalt

Gegenstand

Fahren in fahruntüchtigem Zustand

Erwägungen

1. Mit Urteil vom 2. Oktober 2024 verurteilte das hiesige Kantonsgericht den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand zu einer Geldstrafe und Busse (act. 26). Dagegen meldete der damalige Rechtsvertreter des Beschuldigten in der Folge rechtzeitig Berufung an und verlangte die schriftliche Urteilsbegründung (act. 23). Am 17. Dezember 2024 erhielt der Beschuldigte das begründete Kantonsgerichtsurteil zugestellt (act. 28).

2. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2024 gelangte der Beschuldigte an das Obergericht. Die Eingabe mit dem Titel ■Beschwerde wegen mangelhafter Beweisaufnahme und polizeilicher Amtsverletzung■ enthielt keine Anträge in Bezug auf den vorgenannten kantonsgerichtlichen Entscheid.

3. Mit Schreiben der Verfahrensleitung vom 30. Dezember 2024 (act. 32) wurde der Beschuldigte auf Art. 399 Abs. 3 StPO hingewiesen, wonach in einer Berufungserklärung konkret anzugeben ist, ob (i) das kantonsgerichtliche Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten und (ii) welche Änderungen des Urteils verlangt werden. Dem Beschuldigten wurde eine Nachfrist bis zum 20. Januar 2025 eingeräumt, um dem

Obergericht eine den genannten Anforderungen genügende Berufungserklärung einzureichen.

4. Der Beschuldigte hat innert angesetzter Nachfrist keine weitere Eingabe mehr eingereicht, sodass ■ wie im erwähnten Schreiben der Verfahrensleitung für diesen Fall angekündigt ■ auf die Berufung nicht einzutreten ist. Für die Aufwendungen des Obergerichts ist vom Beschuldigten die Minimalgebühr von CHF 100.- zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO und Art. 8 Abs. 1 lit. a der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5).

---

Beschluss

1.

Auf die Berufung von A. \_\_\_\_\_ gegen das Urteil des Kantonsgerichts vom 2. Oktober 2024 im Verfahren SG.2023.00110 wird nicht eingetreten.

2.

A. \_\_\_\_\_ hat für das obergerichtliche Verfahren eine Gerichtsgebühr von CHF 100. ■ zu bezahlen.

3.

schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.